



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 307 / 163.101-§87
Meine Nachricht vom: 18. August 2004

Ina Lindemeier
ina.lindemeier@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3100
Telefax: 0431 988-3140

31. März 2006

Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten

Nach § 87 Abs. 1 GO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Kassenkredite sind keine Finanzierungsmittel. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. Bei ausgeglichenem Verwaltungshaushalt dienen sie dazu, kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Ein solcher Liquiditätsbedarf entsteht, wenn Ausgaben bereits zu leisten sind und die dafür notwendigen Einnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeht. Vor der Inanspruchnahme von Kassenkrediten hat die Gemeinde zudem zu prüfen, ob andere Mittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs zur Verfügung stehen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nicht nur der Höhe nach, sondern auch der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen.

Daraus ergibt sich, dass der Kassenkredit traditionell grundsätzlich kurzfristig ist.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte können auch zahlreiche Gemeinden in Schleswig-Holstein trotz erheblicher Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ihren Verwaltungshaushalt nicht ausgleichen. Zudem ergibt sich in diesen Fällen aus der Finanzplanung häufig, dass ein Ausgleich des Verwaltungshaushaltes auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist.

Dies führt dazu, dass sich ein Bedarf an Kassenkrediten ergibt, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten zukünftigen Zeitraum unterschritten wird (Bodensatz). Es kann wirtschaftlich sein, diesen Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten nicht kurzfristig, sondern mittelfristig zu finanzieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das allgemeine Zinsniveau im Haushaltsjahr günstig ist und für die Folgejahre mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund halte ich es bei mittelfristig defizitären Verwaltungsaushalten ausnahmsweise für vertretbar, Kassenkredite für den Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Finanzplanungszeitraums aufzunehmen, wenn das wirtschaftlich erscheint.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird jährlich in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgesetzt. Der Bestand an Kassenkrediten, die in Vorjahren aufgenommen worden sind, ist auf diesen Höchstbetrag anzurechnen. Die Entscheidung, einen Kassenkredit aufzunehmen, dessen Laufzeit das Haushaltsjahr überschreitet, ist als wichtige Entscheidung nach § 27 GO anzusehen, für die ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zu fassen ist. Dieser Beschluss muss Festlegungen enthalten

- zur maximalen Höhe der Kassenkredite, die mit einer über das Haushaltsjahr hinausgehenden Laufzeit aufgenommen werden dürfen, und
- zur maximalen Laufzeit dieser Kassenkredite.

Ich weise erneut darauf hin, dass die Gemeinden bei ihren Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung nicht nachlassen dürfen. Die finanziellen Probleme müssen, soweit es irgend geht, begrenzt werden, damit sie beherrschbar bleiben und ein Defizit ausgleich in späteren Jahren erleichtert wird.

Meinen nicht veröffentlichten Runderlass vom 18. August 2004 zur „Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten“ hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

gez. Unterschrift
Klaus Stöfen

Verteiler:

An die

Kreise,
Kreisfreien Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und
Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

Schulverband
Schule für Geistigbehinderte
Flensburg und Umgebung
Am Pferdewasser

24937 Flensburg

Schulverband Krummesse
Am Schart 8

23919 Berkenthin

Zweckverband „Wasserwerk Wacken“
Postfach 16 32

25506 Itzehoe

Zweckverband
„Beltringharder Koog“
Schulweg 4

25845 Nordstrand

Verband zur Unterhaltung von
Schwarzdecken im Kreis Plön
Hamburger Straße 17 / 18

24306 Plön

Zweckverband
„Anlegestelle Strucklahnungshörn“
beim Amt Nordstrand
Schulweg 4

25845 Nordstrand

Krankenhaus und Seniorenzentrum Itzehoe
Zweckverband des Kreises Steinburg
und der Stadt Itzehoe
Robert-Koch-Straße 2

25524 Itzehoe

Entwicklungsgemeinschaft
Altenholz-Dänischenhagen-Kiel
Allensteiner Weg 2 - 4

24161 Altenholz

Zweckverband
ÖPNV Steinburg
Postfach 16 32

25506 Itzehoe

Abwasserverband Raa
Lornsenstraße 52

25335 Elmshorn

Zweckverband
„Schaalsee-Landschaft“
Kreishaus

23909 Ratzeburg

Zweckverband Kindertagesstätte
Heide-Umland
Postfach 17 80

25737 Heide

Abwasser-Zweckverband
Pinneberg

25491 Hetlingen

Schulverband Bad Schwartau
Markt 15

23611 Bad Schwartau

Zweckverband „Wirtschaftsentwicklungs-
gemeinschaft Flensburg / Handewitt“
Hauptstraße 9

24983 Handewitt

Zweckverband
Museumsverband Nordfriesland
Herzog-Adolf-Straße 25

25813 Husum

Zweckverband Kommunal-Diakonischer
Wohnungsverband Heide
Postelweg 1

25746 Heide

Zweckverband Ostholstein
Strandallee 112 - 114

23669 Timmendorfer Strand

nachrichtlich:

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Steindel
Postfach 7130
24171 Kiel

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10-14
24161 Altenholz

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
- LRH 4 -

24103 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung